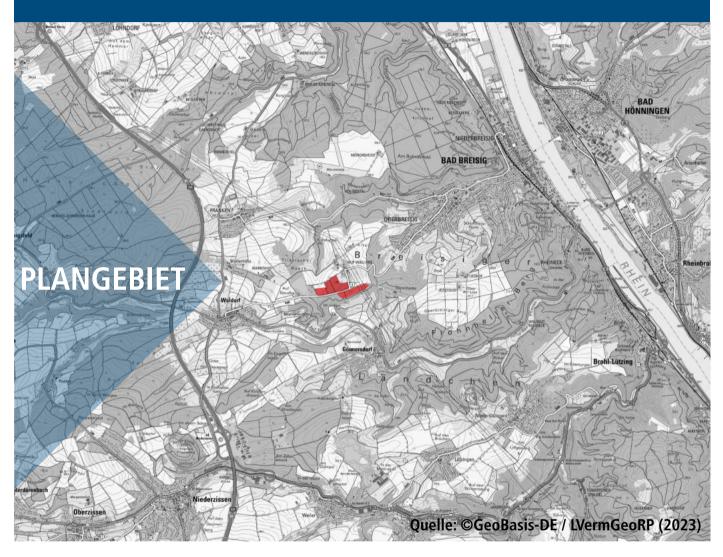
Teil B: Textteil / Solarpark Oberbreisig 1

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Stadt Bad Breisig, Verbandsgemeinde Bad Breisig



Bearbeitet im Auftrag der Buß Solar GmbH Nordring 82 46325 Borken

Stand der Planung: 28.05.2024

Entwurf

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 \cdot 66557 Illingen

Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70 email: info@kernplan.de

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Hugo Kern Dipl.-Ing. Sarah End



Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH

Teil B: Textteil

1. Art der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO
1.1 Sonstiges Sondergebiet "Photovoltaik" (SO _{PV})	Gebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. zulässig sind: gem. § 11 Abs. 2 BauNVOAnlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage) - Alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zufahrten, Zuleitungen, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Speicher, Transformatoren, Ersatzteilcontainer, Überwachungskameras Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt Zubehör.	§ 11 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO
2.1 Höhe baulicher Anlagen	Die Photovoltaikmodule dürfen maximal 3,5 m über das heutige Gelände hinausragen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig. Alle sonstigen Anlagen und Nebenanlagen (z.B. Trafogebäude) dürfen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Anlagen für den Blitzschutz und Kameramasten zur Überwachung des Geländes dürfen eine Höhe von max. 8,0 m aufweisen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO
2.2 Grundflächenzahl	Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche auf 0,7 festgesetzt. Die GRZ bezieht sich auf das gesamte Sonstige Sondergebiet. Die maximal versiegelbare Grundfläche (tatsächliche Bodenversiegelung durch Fundamente / Rammpfosten der Untergestelle, Transformatoren, Speicher, Übergabestation, Zaunpfosten, Zuwegungen u.ä.) darf insgesamt maximal 5.000 m² betragen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO
3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Plan mittels Baugrenzen festgesetzt. Die PV-Modultische, Wechselrichter, Einfriedungen und Zäune sind innerhalb der im Plan definierten Baugrenzen zu errichten. Gem. § 16 Abs. 5 Hs. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass PV-Modultische nur mit einem Abstand von mindestens 3 m zur Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen. Des Weiteren dürfen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 Abs. 5 Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO errichtet werden, insbesondere zur Entwässerung des Plangebietes notwendige Entwässerungsbecken,-gräben und -mulden samt Zubehör, sowie Zuwegungen, Zuleitungen und Kameramasten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

4. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind, hier: Schutzstreifen Freileitung	Siehe Plan. Für die 20-KV-Freileitung des derzeitigen Leitungsbetreibers Westnetz ist ein Schutzstreifen von 15,00 m Breite (7,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen grundsätzlich untersagt sind. Für die 110-kV-Bahnstromleitung (445 Koblenz – Remagen) des derzeitigen Leitungsbetreibers DB Energie GmbH muss der Mast 2488 dauerhaft für Instandsetzungen und Entstörungen anfahrbar bleiben und der Maststandort Nr. 2488 in einem Radius von 10 m um den Mittelpunkt frei von festen Bebauungen bleiben bzw. eventuell vorhandene Anlagen müssen bauzeitlich entfernt werden. Unter der Voraussetzung, dass die PV-Module bzw. Trägergestelle nicht besteigbar sind, ist ein Mindestabstand von 3 m zwischen Anlagen mit Nennspannung 110kV und Kreuzungsobjekten anzusetzen. Für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Brauweiler – Koblenz und die 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Weißenthurm – Sechtem des derzeitigen Leitungsbetreibers Amprion gelten folgende Anforderungen: Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Sämtliche Anlagenbauteile erhalten im Schutzstreifen eine Höhe von maximal 3 m über EOK. Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeugezu gewährleisten. Die Maste müssen in einem Umkreis von 20 m Radius um dieEckstiele von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehaltenwerden. Entlang der Leitungen ist jeweils eine Durchfahrtsschneise mit einer Breite von mindestens 4,0 m freizuhalten.	§ 9 Abs.1 Nr. 10 BauGB
5. Führung Oberirdischer Versorgungsleitung, hier: Freileitung	Die durch das Plangebiet verlaufenden Freileitungen werden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.	§ 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB
6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		
6.1	Vermeidungsmaßnahme 1 (V 1): Amphibienschutzmaßnahmen für die Gelbbauchunke: Im Rahmen der Rodungsarbeiten und Bautätigkeiten während der Fortpflanzungszeit (April bis August) ist darauf zu achten, dass keine für die Art geeigneten Habitatstrukturen wie tiefe, wassergefüllte Fahrspuren oder Senken auf den Eingriffsflächen entstehen, die eine Ansiedlung der Art begünstigen könnten. Sollten solche Strukturen während der Aktivitäts- und Fortpflanzungsphase auf den Eingriffsflächen vorhanden sein und in Anspruch genommen werden müssen, sind diese im Vorfeld auf Besatz bzw. vorhandenem Laich zu kontrollieren. Bei positivem Befund sind die Individuen bzw. der Laich in ein anderes geeignetes Gewässer im näheren Umfeld zu verbringen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

6.2	Vermeidungsmaßnahme 2 (V 2): Amphibienschutzzaun: Um das Einwandern von Amphibien, insbesondere von Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Wechselkröte zu verhindern, ist die Errichtung eines Amphibienschutzzauns zwischen Eingriffsbereich und entsprechenden Habitaten notwendig (insbesondere in Richtung Westen). Dazu sind vor Beginn der Baufeldfreimachung und vor Beginn der Aktivitätszeiten von Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Wechselkröte (bis Ende Februar) geeignete Amphibienschutzzäune (i. d. R. glatte Folien, kein Polyestergewebe, 50 cm hoch) entlang der für Amphibienarten kritischen Bereiche zu errichten. Gegebenenfalls sind nach Einschätzung einer ökologischen Bauaufsicht auf Seiten der Vorhabenfläche in regelmäßigem Abstand geeignete Fanggefäße auszubringen, um ein Abwandern aus dem Vorhabenbereich zu ermöglichen. Diese sind während der Frühjahrswanderung im März zweimal täglich (morgens / abends) zu kontrollieren. Zur Wahrung der Funktion sind die Zäune bis zum Ende der Bautätigkeit regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen. Eine Kombination mit der Vermeidungsmaßnahme V3: Reptilienschutzmaßnahmen für die Zauneidechse ist zielführend.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.3	Vermeidungsmaßnahme 3 (V3): Reptilienschutzmaßnahmen für die Zauneidechse: Bei Eingriffen im 20 m-Radius von Heckenstrukturen, müssen Individuen von Zauneidechse aus den Eingriffsflächen vergrämt werden. Dazu ist im Zeitraum der Winterruhe die Vegetation bodennah per Hand und ohne schweres Gerät zu schneiden und abzuräumen. Eine Befahrung der potenziellen Reptilienhabitate durch schwere Maschinen ist während der Wintermonate nicht zulässig, da durch eine Verdichtung der Böden Reptilien in ihren Überwinterungshabitaten getötet werden können. Durch die Entfernung der Vegetation wird der Lebensraum für Reptilien möglichst unattraktiv gestaltet, sodass die Tiere nach Ende der Winterruhe aus den Eingriffsbereichen abwandern. Um sicherzustellen, dass sich keine Tiere mehr auf der Fläche befinden, ist der Bereich ab Ende März durch eine Umweltbaubegleitung zu kontrollieren. Sollten auf der Fläche keine Tiere mehr nachgewiesen werden, gilt die Fläche als geräumt und es kann ab dem 15. April mit den Bauarbeiten begonnen werden. Zusätzlich zur Vergrämung ist die Errichtung eines Reptilienschutzzauns zwischen Eingriffsbereich und entsprechenden Habitaten entlang der Heckenstrukturen zu errichten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.4	Dazu sind vor Beginn der Bauarbeiten und vor Beginn der Aktivitätszeiten von Zauneidechse (bis Ende Februar) geeignete Reptilienschutzzäune (i. d. R. glatte Folien, kein Polyestergewebe, 50 cm hoch) entlang der für Reptilienarten kritischen Bereiche zu errichten. Diese sind wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und mit Sand / Erdreich niedrig abzudecken. Es ist zu gewährleisten, dass die Zäune von Seiten der Eingriffsfläche durch Reptilien überquert werden können, um zu gewährleisten, dass sie den Gefahrenbereich bei Bedarf verlassen können.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.5	Hierfür eignen sich beispielsweise die Errichtung kegelförmiger Erdwälle bis zu Zaunoberkante oder das Anlegen von Brettern. Zur Wahrung der Funktion sind die Zäune bis zum Ende der Bautätigkeit regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen. Eine Kombination mit der Vermeidungsmaßnahme V2: Amphibienschutzzaun ist zielführend.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

6.6	Vermeidungsmaßnahme 4 (V4): Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme: Die Flächeninanspruchnahme ist insbesondere in Richtung der Heckenstrukturen der Teilfläche 1 sowie der Waldränder auf ein nötigen Minimum zu begrenzen. Das Lagern von Materialien in diesem Bereich ist zu vermeiden. Eine Flächeninanspruchnahme, die über den eigentlichen Vorhabenbereich hinausgeht, ist nach Möglichkeit zu vermeiden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.7	Vermeidungsmaßnahme 5 (V5): Vermeidung unnötiger Lichtemissionen: Die Beleuchtung des Baustellenbereichs ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Um Störungen brütender, ruhender oder schlafender Tierarten sowie jagender Fledermäuse zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren, ist eine potenzielle Ausleuchtung des Baustellenbereichs gering zu halten Eine Beleuchtung sollte nur wenn nötig und in zielgerichteter Form erfolgen. Die Lichtkegel sind entsprechend so einzustellen, dass die Beleuchtung von oben herab, möglichst punktgenau und wenig diffus erfolgt. Dabei ist auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Auswirkung auf Insekten haben. Ein Abstrahlen in den Himmel oder die angrenzenden Waldbereiche ist zu unterlassen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.8	Vermeidungsmaßnahme 6 (V6): Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit: Zur Vermeidung der Tötung von Kuckuck sowie ubiquitären und ungefährdeten Vogelarten des Offenlandes- und Halboffenlandes ist eine Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März durchzuführen. Alternativ ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Individuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können. Sollte auf den Bauflächen eine Brut nachgewiesen werden, muss der Baubeginn auf die Zeit nach der Brut verschoben werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.9	Vermeidungsmaßnahme 7 (V7): Attraktive Gestaltung der Offenlandbereiche der Photovoltaikanlage für Rauchschwalbe, Neuntöter, Star und Klappergrasmücke: Um einen Verlust essenzieller Nahrungshabitate für Rauchschwalbe, Neuntöter, Star und Klappergrasmücke zu vermeiden ist die Fläche als Nahrungshabitat für die Arten zu optimieren (in Anlehnung an LBM Rheinland-Pfalz, 2021 beziehungsweise MKUNLV, 2013a). Durch Anlage von Extensivgrünland werden für die Arten günstige Habitatbedingungen geschaffen. Dabei ist auf Düngung und Biozide zu verzichten. Je nach Ausgangslage ist zu prüfen, ob zuvor eine Ausmagerungsphase durchzuführen ist. Bei der Maßnahmenumsetzung kann sich grundsätzlich am Maßnahmenblatt Grünlandnutzung (MKUNLV, 2013b) orientiert werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.10	Die Grünlandentwicklung kann in verschiedenen Varianten umgesetzt werden, wobei Maßnahmen in Kombination mit Mahd oder Beweidung möglich sind. Bei einer Mahd ist für den Neuntöter zielartenspezifisch ein Wechsel aus regelmäßig gemähten "Kurzgrasstreifen und höherwüchsigen, abschnittsweise im mehrjährigen Rhythmus gemähten Altgrasstreifen beziehungsweise Krautsäumen zu bevorzugen. Die Mindestbreite einzelner Streifen sollte dabei 6 m, idealerweise mehr als 10 m betragen. Bei einer Beweidung sollte die Beweidungsintensität so gewählt werden, dass ein Muster von kurzrasigen und langrasigen Strukturen entsteht. Auch die restlichen Zielarten (Rauchschwalbe, Star und Klappergrasmücke) profitieren von dieser Nutzungsart.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.11	Um den Insektenreichtum weiter zu fördern sind im Randbereich der Teilflächen Blühstreifen mit einer Mindestgröße von insgesamt 0,2 ha anzulegen je Teilfläche. Hierbei ist eine dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut (zertifiziertes, standortgerechtes Saatgut) vorzunehmen. Um potenzielle Kollisionen zu vermeiden, sollten die Blühstreifen nicht unmittelbar angrenzend an die im Plangebiet verlaufen K 48 angelegt werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

6.12	Vermeidungsmaßnahme 8 (V8) Bauzeitenregelung für den Neuntöter: Zur Vermeidung einer störungsinduzierten Brutaufgabe des Neuntöters sind die Bauarbeiten im Abstand von 30 m um die Heckenstrukturen außerhalb der Revierbesetzungsphase und der Brutzeit des Neuntöters im Zeitraum Anfang August bis Ende März durchzuführen. Alternativ ist eine Umweltbaubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Individuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Neuntöters rechtzeitig identifiziert werden können. Sollte innerhalb der artspezifischen planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) eine Brut des Neuntöters nachgewiesen werden, muss der Baubeginn auf die Zeit nach der Brut verschoben werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.13	Vermeidungsmaßnahme 9 (V9): Bauzeitenregelung für Schwarzmilan und Rotmilan: Zur Vermeidung einer störungsinduzierten Brutaufgabe von Schwarzmilan und Rotmilan sind die Bauarbeiten im Abstand von 300 m um nicht auf Groß- und Greifvogelvorkommen untersuchte Waldbereiche sowie den bekannten Rotmilanhorst im Norden des Plangebiets außerhalb der Revierbesetzungsphase und der Brutzeit des Arten im Zeitraum Mitte August bis Ende Februar durchzuführen. Alternativ ist eine Umweltbaubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Horste, Brutplätze und Reviere rechtzeitig identifiziert werden können. Hierfür ist vorab eine Horstsuche während der laubfreien Zeit im 300 m-Radius um die Planung durchzuführen. Sollte innerhalb der artspezifischen planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte von Rot- und Schwarzmilan nachgewiesen werden, muss der Baubeginn auf die Zeit nach der Brut verschoben werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.14	Um den vorhabenbedingten Eintritt des Verbotstatbestanden nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für planungsrelevante Arten hinreichend sicher ausschließen zu können, wird die folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) festgesetzt: CEF1: Schaffung attraktiver Nahrungshabitate für den Rotmilan: Für die betroffenen essenziellen Nahrungshabitate des Rotmilans in Form der Grünlandbereiche sind Nahrungshabitate als CEF-Maßnahme anzulegen beziehungsweise zu optimieren (in Anlehnung an LBM Rheinland-Pfalz, 2021 beziehungsweise MKUNLV, 2013a). Die Maßnahmenflächen sollten aufgrund der hohen Bedeutung geeigneter Nahrungshabitate im direkten Horstumfeld nach Möglichkeit im 500 m-Radius, jedoch in keinem Fall außerhalb des 2.000 m-Radius des bekannten Brutplatzes liegen. In Abhängigkeit der Lage der CEF-Maßnahme ergibt sich folgender Ausgleichsbedarf: Bei einer Lage im 1.500 m-Radius des Rotmilanhorstes sind 50 % des Grünlandanteil des Geltungsbereiches (Teilfläche 1) auszugleichen, woraus sich ein Flächenbedarf von 3,1 ha ergibt.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.15	Geeignet sind hierfür Maßnahmen im Grün- sowie im Ackerland, die auch in Kombination umgesetzt werden können. Dabei sind keine Flächen in direkter Nachbarschaft zu viel befahrenen Straßen auszuwählen. Sollten die Flächen in Form von Streifen angelegt werden, muss ein einzelner Streifen eine Mindestbreite von 6 m aufweisen, sollte nach Möglichkeit jedoch breiter als 10 m sein. Je nach Flächenverfügbarkeit, sind folgende Maßnahmen möglich:	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

besonders hoch sind, sollen die Flächen in der Vegetationsperiode ca. alle zwei bis vier Wochen (Anpassung an die Wüchsigkeit erforderlich) gemäht werden, möglich ist auch eine Staffelmahd innerhalb einer Fläche oder über verschiedene Flächen hinweg. Bei einer Beweidung ist die Beweidungsintensität so zu wählen, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet. Unbefestigte Feldwege können in die Maßnahme einbezogen werden. Bei gering befahrenen Wegen, die im Laufe der Vegetationsperiode zuwachsen, sollen dann die Fahrspuren o. a. Streifen offen/kurzrasig gehalten werden. 6.17 Entwicklungsmaßnahme im Acker: § 9 Abs. 1 Nr. 20
Bei Mahd sollten die Grünlandflüchen je nach Wüchsigkeit regelmäßig neu gemähte "Kurzgrasstreifen" und h.herwüchsige, abschnittsweise im mehrjährigen Rhythmus gemähte Altgrasstreifen/Krautsäume aufweisen. Die Form von Alt- und Kurzgrasstreifen richtet sich dabei nach den lokalen Bedingungen (gerade oder geschwungene Streifen). Die Streifenform ist wegen des hohen Grenzlinieneffekts wichtig. Die Mindestbreite einzelner Streifen soll mindestens 6 m betragen, idealerweise > 10 m. Die "Altgrasstreifen" sollen als Kleinsäuger- und Insektenhabitat dienen, während die "Kurzgrasstreifen" für die Zugriffsmöglichkeit auf Kleinsäuger wichtig sind. Da in den ersten Tagen nach der Mahd die Nutzungsfrequenz und der Jagderfolg von Greifvögeln

8. Kompensations- maßnahmen	Die Kostenübernahme, das Flächeneigentum bzw. die dingliche Berechtigung, sowie der Vollzug des Ausgleichs wird gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 11 BauGB zwischen dem Vorhabenträger und der Plangeberin durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert.	§ 9 Abs. 1a BauGB
	Wird ergänzt	
9. Rückbauverpflichtung und Folgenutzung	Die festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende ist diese innerhalb von zwei Jahren einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente zurückzubauen. Ein Repowering der Anlage stellt kein Betriebsende dar und bleibt von der Rückbauverpflichtung unberührt. Als Folgenutzung wird eine Landwirtschaftsfläche festgesetzt.	§ 9 Abs. 2 BauGB
10. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Planzeichnung festgesetzt.	§ 9 Abs. 7 BauGB
11. Örtliche Bauvorschriften	Die Photovoltaik-Anlage ist einzuzäunen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 2,2 m zulässig. Die Zaunanlage um die Photovoltaik-Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist. Auf Sockelmauern ist aus Gründen der Durchlässigkeit grundsätzlich zu verzichten. Die Zaununterkante muss mindestens 15 cm über der Geländeoberfläche liegen. Um die negativen Auswirkungen der Zaunanlage auf das Landschaftsbild möglichst zu minimieren, ist die Zaunanlage in gedeckten grünen Farbtönen (z.B. RAL 6002, RAL 6005 oder RAL 6009) zu halten.	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 LBauO
12. Nachrichtliche Übernahme		§ 9 Abs. 6 BauGB
12.1	Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets 07-LSG-71-4 gem. der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Rhein-Ahr-Eifel" vom 23. Mai 1980 (RVO-7100-19800523T120000). Gemäß § 1 Abs. 2 der Rechtsverordnung sind die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebiet.	§ 9 Abs. 6 BauGB
13. Hinweise		
13.1	Artenschutz Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen. Bodenschutz Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" wird verwiesen. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen DIN-Vorschriften (z. B. DIN 4020 und 1054, DIN EN 1997-1 und -2) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. Denkmalschutz Es gilt allgemein die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde gem. § 16 - 21 DSchG Rheinland-Pfalz. Nachbarschaftsrecht Gemäß § 42 Nachbarschaftsgesetz Rheinland-Pfalz müssen Einfriedigungen vorn der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückgesetzt werden. Einfriedungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden.	

13.2

Hochwasserschutz / Starkregen

Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Um der Herausforderung zunehmender Starkregenereignisse zu begegnen, bietet das Land Rheinland-Pfalz landesweite Informationskarten an, die auf Basis von Berechnungen auf die Gefahren von Sturzfluten nach extremen Regenfällen hinweisen. Regionale Unterschiede von Niederschlagsereignissen werden dabei betrachtet.

Bei den Sturzflutgefahrenkarten wird die Darstellung von Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und -richtungen von oberflächlichem Wasser, das infolge von Starkregen abfließt, durch die Betrachtung verschiedener Szenarien mit unterschiedlichen Regenhöhen und -dauern ermöglicht. Grundlage dieser Karten ist der einheitliche "Stark-Regen-Index" (SRI). Das Basisszenario "Außergewöhnliche Starkregenereignisse" (SRI 7) geht von 40 - 47 mm Niederschlag innerhalb einer Stunde aus, was in etwa der Wahrscheinlichkeit eines hundertjährlichen Hochwassers (HQ100) entspricht. Zusätzlich liefern die Szenarien "Extreme Starkregenereignisse" weitere Einblicke.

Bei Starkregenereignissen besteht die Möglichkeit, dass überall Oberflächenabfluss auftritt. Dabei können sich in Mulden, Rinnen oder Senken höhere Wassertiefen und schnellere Fließgeschwindigkeiten entwickeln. Aus diesem Grund ist es wichtig, stets die örtlichen Oberflächenstrukturen und die gegebenen Bedingungen zu berücksichtigen. Die Sturzflutgefahrenkarten sind unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ einsehbar.

Das örtliche Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept wird derzeit überarbeitet, es sind aktuell keine weitergehenden Maßnahmen für den Geltungsbereich durch die Kommune geplant. Um der Selbstverpflichtung gem. § 5 Abs. 2 WHG gerecht zu werden, wird empfohlen, die Informationskarten des Landes, sowie die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Detailplanung zu berücksichtigen.

13.3 Westnetz GmbH

Bei der Errichtung von Anlagen unter der 20-kV-Freileitung müssen die in der DIN EN 50423 Beiblatt 1 geforderten Sicherheitsabstände eingehalten werden. Es wird darauf hingewiesen, dass für Betrieb, Instandhaltung, Entstörung und Demontage der vorhandenen Netzanlagen eine Zugänglichkeit und ein entsprechender Platzbedarf zur Ausführung von Arbeiten unter Nutzung der üblich eingesetzten Fahrzeuge, Hilfsmittel und Arbeitsweisen erforderlich sind. Die betrieblichen Anforderungen zur Erfüllung der Versorgungsaufgabe sind im weiteren Genehmigungsverfahren abzustimmen, durch entsprechende Zustimmungen zu fixieren und bei der Projektierung und Ausführung in Form der Gewährleistung eines unverzüglichen Zugangs und eines entsprechenden dauerhaften Platzbedarfs zu berücksichtigen. Bei einer Nichtberücksichtigung werden die später entstehenden Mehrkosten durch fehlende unverzügliche Zugänglichkeit und Platzmangel zur Ausführung der Arbeiten und damit einhergehend zur Sicherstellung der Versorgungsaufgabe an den Grundstückseigentümer weitergegeben.

13.4

DB Energie GmbH

Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der Photovoltaik-Anlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich gemäß DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendige Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Bauherren. Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion (einschließlich Rahmen etc.) in einem umfassenden Potentialausgleich einbezogen und ausreichend geerdet wird.

Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaik-Anlage durch die elektrischen und magnetischen Felder der Hochspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden. Wir bitten Sie jedoch, dies mit dem Hersteller der Anlage im Vorfeld abzustimmen.

Die Schattenbildung durch eine Hochspannungsfreileitung kann unseres Erachtens nach vor Ort eingeschätzt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die abgeschatteten Flächen anhand des Sonnenverlaufs zu berechnen und die Ertragsminderung zu bestimmen

Unter den Leiterseilen einer Hochspannungsfreileitung ist mit Vogelschlag und Eisabwurf zu rechnen. Für Schäden, die auf Grund solcher Witterungseinflüsse entstehen, übernimmt die DB Energie GmbH keine Haftung.

Der Einsatz von Baugeräten ist im Bereich der Hochspannungsfreileitung nur eingeschränkt möglich. Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3m Baugeräten oder Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann – ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen – ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von circa 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich. Zudem ist hier eine vorherige Einweisung des Montagepersonals erforderlich.

Im Schutzstreifen der Bahnstromleitung dürfen keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Ein jeweils zur Leitungsachse 30 m breiter Korridor der 110-kV-Bahnstromleitung 445 Koblenz – Remagen muss der DB Energie GmbH für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben. Werden später Änderungen oder Erweiterungen der Bahnstromleitung notwendig, werden diese vom Bauherren geduldet. Dabei wird davon ausgegangen, dass dem Bauherren keine finanziellen Kosten entstehen.

Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen.

13.5

Amprion GmbH

Es wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Geräten (z. B. das Aufstellen eines Baukranes) im Bereich der Leitung nur eingeschränkt möglich ist. Eine Freischaltung der Stromkreise ist wegen der hohen Auslastung der Stromnetze grundsätzlich nicht möglich.

Voraussetzung für jegliche Bebauung des jeweils zur Leitungsachse 33 m breiten Korridors der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Brauweiler — Koblenz und der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Weißenthurm — Sechtem ist, dass zwischen dem Eigentümer und der Amprion GmbH vor Durchführung des Bauvorhabens eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, in der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund mit Rücksicht auf die bestehende Dienstbarkeit die technischen und rechtlichen Einzelheiten des Bauvorhabens geregelt werden.

Zudem gilt es Folgendes zu berücksichtigen:

- Die PV-Module müssen den Erfordernissen der DIN 4102 "Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen", Teil 7 entsprechen.
- Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, ist die Photovoltaikanlage in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers/des Bauherrn. Es wird davon ausgegangen, dass die komplette Trägerkonstruktion einschließlich Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird.
- Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaikanlagen durch die elektrischen und magnetischen Felder der Höchstspannungsfreileitung möglich ist, kann von Amprion nicht beurteilt werden. Dies ist mit den Herstellern der Anlagen im Vorfeld abzustimmen.
- Die Schattenbildung durch eine Höchstspannungsfreileitung kann u. E. nach vor Ort eingeschätzt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die abgeschatteten Flächen anhand des Sonnenverlaufs zu berechnen und die Ertragsminderung zu bestimmen. Es wird zumindest partiell langfristig die Beeinträchtigung einer Photovoltaikanlage unter einer Höchstspannungsfreileitung gesehen.
- Unter den Leiterseilen einer Höchstspannungsfreileitung ist mit Vogelschlag und Eisabwurf zu rechnen.
- Zwischen den PV-Anlagen und der Freileitung ist ein Abstand von mindestens 20 m (gemäß DVGW GW 22) zwischen den Erdungen der Freileitungsmasten und dem Erdungssystem des PV-Parks erforderlich, um eine gegenseitige ohmsche Beeinflussung auszuschließen.
- Alle elektrisch leitenden Elemente/Bauteile innerhalb des PV-Parks sind niederohmig zu erden (gemäß VDE 0101-1) um eine kapazitive Beeinflussung des PV-Parks durch die Freileitungen zu vermeiden.

13.6

Die Einsicht in die verwendeten Normen und Richtlinien ist im Bauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig möglich.